

**Beteiligung der Öffentlichkeit; Vollzug des Baugesetzbuches
Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen zum SAN 7
„Stadtumbaugebiet Bahnhofstraße“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.05.2011 die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungs- und Stadtumbaugebiet „Bahnhofstraße“ beschlossen. Unter der Bezeichnung SAN 7 „Stadtumbaugebiet Bahnhofstraße“ wurden die Untersuchungen abgeschlossen. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich vom Rand der Altstadt über die Bahnhofstraße bis jenseits des Bahnhofareals. Für das Gebiet steht mittel- bis langfristig ein Strukturwandel bevor, der bedeutenden Einfluss auf die künftige Stadtentwicklung haben wird.

Nach § 141 BauGB Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Gemeinde vor der Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen zum SAN 7 „Stadtumbaugebiet Bahnhofstraße“ vom Mai 2017 wurde vom Stadtrat am 26.05.2017 gebilligt und liegt gemäß § 137 Baugesetzbuch in der Zeit vom **Montag, 19. Juni, bis einschließlich Donnerstag, 20. Juli 2017**, öffentlich aus.

Die schriftliche Dokumentation zum Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-533 steht Frau Meyer oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Stadt Schwabach, 30.05.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-A) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)

§ 1

1) Die Satzung erhält folgende Überschrift: „Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach – Bestattungssatzung (BestS)“

(2) § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Bestattungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Hiervon ausgenommen sind, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, die Vorbereitung von Leichen zur Bestattung und die Durchführung von Beisetzungsfeierlichkeiten. Diese erfolgen durch vom Bestattungspflichtigen zu beauftragende und hierfür qualifizierte Bestattungsunternehmen.“

(3) § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung der Leiche oder Urne zum Grab sowie das Herablassen in das Grab erfolgen durch Leichenträger, die von der Stadt bestellt werden. Für die Verbringung zum Grab mit einem Bahrwagen oder das Tragen einer Urne können hiervon im Einzelfall beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zugelassen werden.“

(4) § 18 Absatz 3 entfällt.

(5) § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei einer hälftigen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte erhöht sich bei Erdbestattung die Ruhefrist um fünf Jahre. Bei einer über Satz 1 hinausgehenden Abdeckung ist die Ruhefrist so zu erhöhen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Gestaltung des Grabes und der Grababdeckung sowie der örtlichen Verhältnisse eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste weiterhin gewährleistet ist.“

(6) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(2) Grabmale müssen nach Art und Weise ihrer Gestaltung und Beschriftung mit der Würde des Friedhofes und der Achtung der Totenruhe im Einklang stehen.

(3) Grabsteine und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Best in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass der Naturstein vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind vom beauftragten Steinmetz und dem Grabrechtsinhaber zu unterzeichnen und zweifach bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Vorzulegen ist eine Front- und Seitenansicht des Grabmalentwurfs im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Farben, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schriftzüge und Ornamente, sowie seiner Fundamentierung. Zusätzlich ist der Beschaffungsnachweis nach Abs. 2 vorzulegen.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

(5) Grabmäler und Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken. Die Friedhofsverwaltung soll im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit gewährleistet ist, dass trotzdem eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste innerhalb der Ruhezeit nach § 22 sichergestellt ist.

(6) Naturlasierte Holzkreuze und provisorische Grabbegrenzungen aus Holz dürfen ohne Genehmigung längstens für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Danach sind sie zu entfernen. Grabkreuze nach Satz 1 dürfen hierbei ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten. Für einzelne Bereiche der Friedhöfe kann die Friedhofsverwaltung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zugelassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 29.05.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), aufgrund Art. 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) und des Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV):

§ 1

Lärm und Verunreinigungen durch Hunde

(1) Zum Schutz vor Störungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit dürfen Hunde in Wohn- und Mischgebieten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht ohne Beaufsichtigung oder Begleitung durch Menschen im Freien gehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann eine Haltung im Freien auf Antrag genehmigt werden, soweit die Haltung zur Bewachung eines Grundstücks dient und der Antragssteller ein entsprechendes Bedürfnis hierfür belegt.

(2) Der Halter oder Gewahrsamsinhaber eines Hundes ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 21 Abs. 2 b der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Schwabach in ihrer jeweiligen Fassung verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen die von ihren Hunden herrühren, hat der Hundehalter oder der Hundeführer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse mitzuführen. Satz 2 gilt entsprechend für die Nutzer öffentlicher Grünanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitmflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS).

§ 2

Umgang mit Hunden

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen müssen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an einer reißfesten Leine geführt werden soweit die Hunde nicht mit einem Maulkorb versehen sind. Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Geh- und Radwege außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

(3) Wer einen Hund nach Absatz 2 führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Kampfhunde

(1) Für Kampfhunde gelten § 2 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Größe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine zu führen sind, die eine Länge von höchstens 120 cm haben darf. Sie sind hierbei stets mit einem Maulkorb zu versehen.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung.

§ 4 Verbot des Taubenfütterns

(1) Im gesamten Stadtgebiet ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 BayImSchG, Art. 16 Abs. 2 LStVG, Art. 18 Abs. 3 LStVG und Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne entsprechende Erlaubnis Hunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr im Freien hält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstige Gefäße mitführt, um Verunreinigungen des von ihm geführten Hundes aufzunehmen,
3. entgegen den Verboten des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 einen Hund ohne ausreichende Leine oder ohne Maulkorb laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 03.06.2017 in Kraft und gilt für 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.05.2009, außer Kraft.

Stadt Schwabach, 29.05.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Information der Stadtwerke Schwabach GmbH

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung und für den Netzanschluss und dessen Nutzung der Strom- bzw. Gasversorgung werden geändert. Ab dem 1. Juli 2017 haben sich die Preise für den Baukostenzuschuss im Bereich Gas, Wasser und Strom geändert.

Schwabach, 02.06.2017

Stadtwerke Schwabach GmbH
Winfried Klinger
Geschäftsführer

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Anlagen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH für die Wasserversorgung

Preisblatt Baukostenzuschuss Gas

Preisblatt Baukostenzuschuss Strom

Preisblatt Baukostenzuschuss Wasser

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach am 02.06.2017

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nach dem auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt verrechnet. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

2. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Stadtwerke Schwabach GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Anbohrschelle bzw. Aufschweiß T-Stück und endend an der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Hausdruckregler. Hierbei können z.B. nach Art und Durchmesser vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand. ^

3.3 In den Netzanschlusskosten kann entweder nur die Verlegung des Hausanschlusses, oder Verlegung und Erdarbeiten, bzw. Verlegung, Erdarbeiten mit Straßenaufbruch und Wiederherstellung, enthalten sein.

3.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

4.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann die Stadtwerke Schwabach GmbH Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung der Verrechnungssatz für 0,08 Monteurstunden berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadtwerke Schwabach GmbH werden je Inkassogang der Verrechnungssatz für 0,5 Monteurstunden sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt. Bei den Verrechnungssätzen für 0,08 und 0,5 Monteurstunden wird der sich ergebende Betrag einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf volle 0,10 € abgerundet.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

5.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Schwabach GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 3.1 und 3.2 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.

5.2 Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz für 1,25 Monteurstunden in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH je Dienstgang vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

7. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

8. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

10. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.07.2017 in Kraft.

Preisblatt Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2014

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19,00 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

| ZÄHLER | DURCHFLUSS | BKZ NETTO | | BKZ BRUTTO | |
|--------|-------------------------|-----------|------|------------|------|
| G 4 | 6 m ³ /h | 551,12 | EURO | 655,83 | EURO |
| G 6 | 10 m ³ /h | 918,53 | EURO | 1.093,06 | EURO |
| G 10 | 16 m ³ /h | 1.469,65 | EURO | 1.748,89 | EURO |
| G 16 | 25 m ³ /h | 2.296,34 | EURO | 2.732,64 | EURO |
| G 25 | 40 m ³ /h | 3.674,14 | EURO | 4.372,22 | EURO |
| G 40 | 65 m ³ /h | 5.970,47 | EURO | 7.104,86 | EURO |
| G 65 | 100 m ³ /h | 9.185,35 | EURO | 10.930,56 | EURO |
| G 100 | 160 m ³ /h | 14.696,55 | EURO | 17.488,89 | EURO |
| G 160 | 250 m ³ /h | 22.963,36 | EURO | 27.326,39 | EURO |
| G 250 | 400 m ³ /h | 36.741,37 | EURO | 43.722,23 | EURO |
| G 400 | 650 m ³ /h | 59.704,73 | EURO | 71.048,63 | EURO |
| G 650 | 1.000 m ³ /h | 91.853,43 | EURO | 109.305,58 | EURO |

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.06.2017

1. Vertragsabschluss und Antrag auf Wasserversorgung gemäß § 2

Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (Reform vom 1. Juli 2007), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen sowie Behälter und Druckanpassungsanlagen einschließlich der notwendigen Zubringerleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisen verrechnet.

2.3 Sind vor dem 01.07.2017 Baukostenzuschüsse entrichtet worden, werden diese bei Neuanschlüssen berücksichtigt.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

3. Hausanschluss gemäß § 10

3.1 Jedes Grundstück oder Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben, wobei hinsichtlich Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers berücksichtigt werden. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.2 Der Hausanschluss ist Eigentum des Anschlussnehmers. Das Absperrorgan (Absperrschieber oder Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und das Hinweisschild werden vom WVU geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet. Der Verrechnungssatz für eine Anbohrschelle oder ein Druckanbohrventil bis zu einer Größe von 2" ist aus der beigefügten „Liste der Anschluss- und sonstigen Kosten“ zu ersehen. Bei Änderung der Material- und Lohnkosten kommt nachstehende Anpassungsklausel zur Anwendung:

$$P = P_o \left(0,50 \frac{M}{M_o} + 0,50 \frac{L}{L_o} \right)$$

Dabei bedeuten:

| | | |
|----------------|---|--|
| P | = | Verrechnungssatz zur Zeit der Überprüfung |
| P _o | = | Verrechnungssatz mit 197,36 € |
| M | = | Summe aus dem Einstandspreis einer Anbohrschelle oder eines Druckanbohrventils PVC/PE mit einer Nennweite von DN 150 x 2" zur Zeit der Überprüfung |
| M _o | = | Summe aus dem Einstandspreis einer Anbohrschelle oder eines Druckanbohrventils PVC/PE mit einer Nennweite von DN 150 x 2" mit 54,09 € |
| L | = | Bauarbeiter-Ecklohn zur Zeit der Überprüfung |
| L _o | = | Bauarbeiter-Ecklohn mit 6,49 €/je Stunde |

Der Verrechnungssatz wird dann herauf- oder heruntergesetzt, wenn die Überprüfung anhand der Anpassungsklausel eine Veränderung von mindestens 5 % des jeweils gültigen Verrechnungssatzes ergibt.

Hierbei wird der sich ergebende Betrag des Verrechnungssatzes auf volle € abgerundet. Das WVU ist berechtigt, in Zeitabständen von mindestens einem Jahr die Anteile von M und L neu zu berechnen und die errechneten Anteile von diesem Zeitpunkt ab in der Anpassungsklausel anzuwenden. Für Absperrorgane über 2" treten an die Stelle des vorstehenden Verrechnungssatzes die gesondert ermittelten Kosten. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung für die übrigen Teile des Hausanschlusses. Die Ausführung der Arbeiten hierfür kann durch das WVU oder einen im Versorgungsgebiet des WVU zugelassenen Installateur erfolgen.

4. Kundenanlage gemäß § 12

Schäden innerhalb der Kundenanlage (einschließlich Hausanschluss) sind ohne Verzug zu beseitigen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das WVU bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß §§ 8, 11 und 18

Soweit die Anschlussnehmer, Kunden oder Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 AVBWasserV, von Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 AVBWasserV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand des WVU in Rechnung gestellt.

7. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis des Wasserversorgungsunternehmens durch einen in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

9. Zahlungsverzug gemäß § 27

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für die erneute Aufforderung zur Zahlung der Verrechnungssatz für 0,08 Monteurstunde berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des WVU werden je Inkassogang der Verrechnungssatz für 0,5 Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt. Bei den Verrechnungssätzen für 0,08 und 0,5 Monteurstunden wird der sich ergebende Betrag auf volle 0,10 € abgerundet.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33

Für die erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden der Verrechnungssatz für 0,5 Monteurstunde bzw. außerhalb der Geschäftszeit des Wasserversorgungsunternehmens 1 „Überstunde Tag“ berechnet.

11. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

12. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24 und 25

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt derzeit in der Regel in jährlichen Zeitabständen. Das WVU erhebt Abschläge derzeit jeweils am 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. eines Jahres.

13. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz - derzeit 7 %, Stand 01.01.2009 - hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

16. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Falls das WVU bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenstandrohren zulässt, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen des WVU. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch eines Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Diese Haftungsregelung gilt auch bei Verwendung von Standrohren, die sich nicht im Eigentum des WVU befinden.

19. Inkrafttreten

Die "Ergänzende Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.

Preisblatt

Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbe- reich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension einge- baut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von der- zeit 7,00 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

| ZÄHLER | DURCHFLUSS | BKZ NETTO | BKZ BRUTTO |
|--------|------------|-----------------|-----------------|
| Q3 | 4,0 m³/h | 1.874,00 EURO | 2.005,00 EURO |
| Q3 | 10,0 m³/h | 4.686,00 EURO | 5.014,00 EURO |
| Q3 | 16,0 m³/h | 7.497,00 EURO | 8.022,00 EURO |
| Q3 | 25,0 m³/h | 11.714,00 EURO | 12.534,00 EURO |
| Q3 | 63,0 m³/h | 29.520,00 EURO | 31.586,00 EURO |
| Q3 | 100,0 m³/h | 46.857,00 EURO | 50.137,00 EURO |
| Q3 | 250,0 m³/h | 117.142,00 EURO | 125.342,00 EURO |

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Wasser genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Wasserverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.06.2017

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach dem veröffentlichten Preisblatt für nach Art, Dimension und Länge vergleichbarer Netzanschlüsse bekannten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse und Änderungen, die von vergleichbaren Fällen abweichen, kann die Stadtwerke Schwabach GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich circa vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet auf www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt verrechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.

3. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der Stadtwerke Schwabach GmbH zu beauftragen.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

6. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.07.2017 in Kraft.

Preisblatt

Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen. Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19,00 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

| VORHALTELEISTUNG | BKZ NETTO | BKZ BRUTTO |
|------------------------------------|------------------|-------------------|
| 22 kW (Sicherungsstufe 3 x 35 A) | kein BKZ | 0,00 EURO |
| 30 kW (Sicherungsstufe 3 x 50 A) | kein BKZ | 0,00 EURO |
| 39 kW (Sicherungsstufe 3 x 63 A) | 801,46 EURO | 953,73 EURO |
| 50 kW (Sicherungsstufe 3 x 80 A) | 1.781,01 EURO | 2.119,40 EURO |
| 62 kW (Sicherungsstufe 3 x 100 A) | 2.849,62 EURO | 3.391,05 EURO |
| 78 kW (Sicherungsstufe 3 x 125 A) | 4.274,43 EURO | 5.086,57 EURO |
| 100 kW (Sicherungsstufe 3 x 160 A) | 6.233,54 EURO | 7.417,92 EURO |
| 125 kW (Sicherungsstufe 3 x 200 A) | 8.459,81 EURO | 10.067,17 EURO |

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

HA-ABSICHERUNGEN GEM. DIN 18015-1:2007-09

| | |
|------------------------|-------|
| 1 - 3 Wohneinheiten | 50 A |
| 4 - 5 Wohneinheiten | 63 A |
| 6 - 10 Wohneinheiten | 80 A |
| 11 - 17 Wohneinheiten | 100 A |
| 18 - 34 Wohneinheiten | 125 A |
| 35 - 100 Wohneinheiten | 160 A |

Öffentliche Ausschreibung

- (a) Stadt Schwabach
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de
- (b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- (c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt;
kein elektronisches Vergabeverfahren
- (d) Ausführung von Bauleistungen
- (e) Stadt Schwabach, Gutenbergstraße 22
- (f) 1. Modernisierung der EDV-Anlage mit Aufbau eines passiven Netzes
2. Umbau eines Raumes im KG zu einem EDV-Schulungsraum mit angrenzendem EDV-Raum
3. Einbau einer Videosprechanlage für die Eingangstür

Die Maßnahme wird vom 31.07. bis 11.09.2017 durchgeführt.

Leitmengen:

- 50 m LWL-Leitung
- 150 Steckdose 230V
- 75 EDV-Dosen
- ca. 3.500 m EDV-Leitung Kat. 7
- 10 Notleuchten
- 12 Einbauleuchten LED
- 4 Rauchmelder
- 3 Lautsprecher
- 1 Videosprechanlage mit Monitor und Anbindung an EDV-Netz/Telefonanlage

- (h) Aufteilung in Lose: Nein
- (i) Beginn der Ausführung: Abbruch 31. KW 2017, Installation ab 33. KW
Fertigstellung der Leistungen: bis 36. KW
- (j) Nebenangebote – nicht zugelassen
- (k) **Ausschließlich direkter Download** durch den Bieter unter www.deutsche-evergabe.de
Kein Versand von Vergabeunterlagen durch den AG.
- (l) Kostenfreier Download

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

- (o) Stadt Schwabach, Referat für Stadtplanung und Bauwesen / Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach
- (p) Deutsch
- (q) **20.06.2017 um 11:30 Uhr**
Anschrift siehe (a), Vergabestelle, Sitzungssaal 2. OG (Raum 217);
Bieter und deren Bevollmächtigte
- (r) Vertragserfüllung: ---; Gewährleistung: 3% der Abrechnungssumme.
Jeweils selbstschuldnerische Bürgschaften nach VHB-Formblatt 421 bzw. 422.
- (s) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B und VHB-Formblatt 214.StB
- (t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- (u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt ein Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das VHB-Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:
http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20160418.pdf
oder mit den herunterzuladenden Vergabeunterlagen.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
- Vorlage von Referenzen über die erfolgreiche Ausführung vergleichbarer Leistungen in den vergangenen 3 Jahren.
- (v) 20.07.2017
- (w) Regierung von Mittelfranken, Vergabestelle, Promenade 27, 91522 Ansbach

Stadt Schwabach, 31.05.2017

Martin Berger
Verwaltungsoberspektor